

# Antrag

der

Abgeordneten Popp, Schlesinger, Belenka, Kauscha und  
Genossen,

auf

Abänderung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Die infolge der Zeitverhältnisse eingetretene Entwertung des Geldes hat bewirkt, daß die zahlreichen aus der ersten Kriegszeit stammenden gerichtlichen Erkenntnisse und Vergleiche über gesetzlich gebührenden Unterhalt von Kindern und Ehegattinnen überholt, vielfach der Leistungsfähigkeit, dem Vermögen des Zahlungspflichtigen nicht mehr angepaßt sind.

Obwohl sich aus dem klaren Sinne des Gesetzes und der einschlägigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes ergibt, daß Erkenntnisse über die aus dem Gesetze erfließenden Unterhaltsansprüche von Kindern und Ehegattinnen nur mit stillschweigender *clausula rebus sic stantibus* gelten, kommt es doch häufig vor, daß rechtsuchende Vormünder und Frauen mit ihrem Begehren auf eine Neubemessung des geschuldeten Unterhalts bei den Untergerichten abgewiesen werden, ihre Ansprüche erst im langwierigen Instanzenweg bestreiten müssen und bis zur Fällung einer stattgebenden Entscheidung der bittersten Not ausgesetzt sind.

Eine entschiedener Betonung der Absicht des Gesetzgebers, daß gerichtliche Erkenntnisse und Vergleiche über den gesetzlich gebührenden Unterhalt bei geänderten Verhältnissen durch Neuordnungen ersetzt werden können und sollen, wird zahlreichen Streitigkeiten vorbeugen und vielfach Rechtsstreite abkürzen.

Die Gefertigten beantragen daher:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

## Gesetz

vom . . . . .

über die

Abänderung einiger Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen  
Gesetzbuches.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

### Artikel 1.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wird abgeändert wie folgt:

1. Im Absatz 2 des § 142 ist nach dem Wort „Anordnungen“ einzuschalten: „insbesondere hinsichtlich der Festsetzung der Erziehungskosten.“

2. Im Absatz 1 des § 166 ist nach dem Wort „ihrem“ und vor das Wort „Vermögen“ einzuschalten das Wort: „jeweiligen“.

3. § 168 wird abgeändert und hat zu lauten: „Schon vor der Geburt des Kindes kann das Gericht des Wohnsitzes der Mutter auf ihren Antrag, wenn sie dessen bedürftig ist und nicht einen unzüchtigen Lebenswandel führt, denjenigen, dessen Vaterschaft gemäß § 663 glaubhaft gemacht wird, durch Beschluß dazu verhalten, daß er den Betrag des dem Kinde zu gewährenden Unterhalts für die ersten drei Monate sowie den gewöhnlichen Betrag der der Mutter nach § 167 zu ersetzenden Kosten bei Gericht erlegt.“

4. Dem § 1264 ist als Absatz 2 einzufügen: „bei geänderten Verhältnissen kann das Gericht ohne Rücksicht auf seine früheren Anordnungen oder Vereinbarungen der Ehegatten eine Neubemessung des Unterhalts vornehmen“.

#### Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht ist dieser Antrag dem Ausschuss für Justiz zuzuwenden.

Schneidmabl.  
Dannereber.  
Weiser.  
Vogl.  
Th. Meißner.  
Hueber.  
Hohenberg.  
W. Scheibin.  
Safner.

Bopp.  
Schlesinger.  
Zelenka.  
Kauscha.  
Abler.  
Hözl.  
Proft.  
Frene Spinner.  
Witzany.